

Steuerausscheidung juristischer Personen

1. Allgemeines

Juristische Personen sind Steuersubjekte und für ihren Gewinn und ihr Vermögen selbständig steuerpflichtig. Das Hauptsteuerdomizil befindet sich am Firmensitz oder am Ort der tatsächlichen Verwaltung. Besitzt die Gesellschaft an anderen Orten Betriebsstätten oder Liegenschaften, begründet sie an diesen Orten Nebensteuerdomizile.

Liegt eine solche Konkurrenz verschiedener Steuerdomizile vor, muss zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine Steuerausscheidung (vgl. StP 2 Nr. 1) vorgenommen werden. Die Steuerausscheidung richtet sich nach den in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 3 beschriebenen Grundsätzen.

Bei der Ausscheidung muss unterschieden werden zwischen Unternehmungen ohne Betriebsstätten und interkantonalen Unternehmungen.

2. Unternehmungen ohne Betriebsstätten

Bei einer Unternehmung ohne ausserkantonale Betriebsstätten gelten ausserkantonale Liegenschaften ausschliesslich als Kapitalanlageliegenschaften. Diese Liegenschaften begründen am Belegenheitsort ein Spezialsteuerdomizil. Die Ausscheidung mit dem Belegenheitskanton der Kapitalanlageliegenschaft erfolgt grundsätzlich objektmässig.

2.1. Ausscheidung Kapital

Die Kapitalanlageliegenschaft wird zum Gewinnsteuerwert dem Belegenheitskanton zugeteilt. Die übrigen Aktiven werden dem Hauptsteuerdomizil zugeteilt. Jeder berechnete Kanton besteuert im Verhältnis der zugewiesenen Aktiven einen Teil des Gesamtkapitals.

2.2. Ausscheidung Gewinn

Die Bruttoerträge der Liegenschaften und die dazugehörigen Gewinnungskosten (Unterhalts-, Betriebs-, Verwaltungskosten und Abschreibungen) werden objektmässig dem Belegenheitskanton zugeteilt. Ein allfälliger Aufwandüberschuss wird ausschliesslich dem Sitzkanton zugeteilt. Bei juristischen Personen mit Sitz im Ausland erfolgt wie bei den natürlichen Personen keine Übernahme des Aufwandüberschusses (vgl. StP 2 Nr. 6).

Die Schuldzinsen werden nach Lage der Aktiven aufgeteilt. Schuldzinsenüberschüsse werden ausschliesslich auf den Sitzkanton verlegt. Bei juristischen Personen mit Sitz im Ausland erfolgt wie bei den natürlichen Personen keine Übernahme des Schuldzinsenüberschusses (vgl. StP 2 Nr. 10).

Der verbleibende Gewinn der Unternehmung wird dem Hauptsteuerdomizil zugeteilt.

2.3. Verlustvortrag

Die Steuerausscheidung von Verlustvorträgen auf Kapitalanlageliegenschaften ist in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 23 beschrieben.

3. Interkantonale Unternehmung

3.1. Kapitalanlageliegenschaften ausserhalb des Sitzkantons

Liegenschaften, die der interkantonalen Unternehmung nur durch ihren Ertrag dienen, gelten als Kapitalanlageliegenschaften. Befinden sich diese Liegenschaften ausserhalb des Sitzkantons, begründen sie am Belegenheitskanton ein Spezialsteuerdomizil.

Der Belegenheitskanton hat ein ausschliessliches Besteuerungsrecht auf dem betreffenden Grundstück und des daraus erzielten Ertrages.

Für die Ausscheidung gelten sinngemäss die gleichen Grundsätze wie bei Kapitalanlageliegenschaften von Unternehmungen ohne Betriebsstätten.

3.2. Betriebsliegenschaften und Kapitalanlageliegenschaften im Sitzkanton

Betreibt eine juristische Person ausserhalb des Kantons ihres Firmensitzes eine oder mehrere Betriebsstätten, gilt sie als interkantonale Unternehmung. Nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts werden bei interkantonalen Unternehmungen der Gesamtgewinn und das Gesamtkapital quotenmässig (vgl. StP 2 Nr. 22) auf die Betriebsstättekantone aufgeteilt.

3.3. Verlustvortrag

Die Steuerausscheidung von Verlustvorträgen von interkantonalen Unternehmungen ist in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 23 beschrieben.

4. Landwirtschaftliche Liegenschaften in Bagatellfällen

Für den Verzicht auf Steuerausscheidung bei landwirtschaftlichen Liegenschaften in Bagatellfällen gelten die gleichen Richtlinien wie bei den natürlichen Personen (vgl. StP 2 Nr. 18).